Juni 2019
7. Jahrg.
2/2019
Seite 53 – 104



Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht

Editorial

Freier Handel mit Ersatzteilen und Designschutz

Es wird vielfach von Verbraucherseite beklagt, dass die Ersatzteile für technische Geräte, insbesondere für Kraftfahrzeugen (z.B. Kotflügel, Windschutzscheiben, Stoßfänger), zu teuer sind. Der Grund liegt darin, dass die Hersteller des Ausgangsprodukts Schutzrechte auf die einzelnen Bauteile haben und die dadurch geschaffene Monopolsituation ausnutzen. Das europäische Geschmacksmusterrecht, anders als das deutsche Designschutzrecht, nimmt die Ersatzteile vom Schutzbereich aus; zum Vorteil der Verbraucher soll es auch bei diesen Produkten Wettbewerb und damit verbunden, eine marktgerechte Preisbildung geben. In zahlreichen Untersuchungen wurde festgestellt,

dass die Preise im Durchschnitt zwischen 30 bis 40% über den Preisen liegen, die unter Wettbewerbsbedingungen erzielt werden könnten.

Nun wurde die Novellierung des deutschen Designschutzrechts angekündigt. Auch das deutsche Recht soll die Reparaturklausel, also die Ausnahme vom Schutzbereich für die Ersatzteile, erhalten.

Die angekündigte Novellierung kommt zur rechten Zeit, weil der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Grundsatzentscheidung geklärt hat, welche Produkte unter die Ersatz-

teileregelung fallen (Urteil des EuGH vom 20.12.2017 (C-397/16 und C-435/16)).

Der EuGH hatte wegen der Vorlagebeschlüsse, unter anderem aus Deutschland vom BGH, darüber zu entscheiden, in welchem Umfang Reparaturteile vom Schutzbereich ausgenommen sind.

Die Kernfrage der beiden Verfahren war, ob die in Rede stehenden Felgen für PKW überhaupt Bauteile sind, die von der Reparaturklausel erfasst werden. In diesem Sinne hatte der EuGH zu beurteilen, ob die Reparaturklausel auf sog. formgebundene oder wie es englisch ausgedrückt wird, auf "must-match"-Teile beschränkt ist, also auf Teile, wie bspw. Kotflügel, Türen oder Motorhauben, durch die das Erscheinungsbild des Fahrzeugs unveränderlich vorgegeben ist. Das ist bei Felgen und zahlreichen weiteren Teilen von Fahrzeugen sicher nicht der Fall; häufig werden nicht

einzelne Felgen ausgetauscht, sondern alle Felgen gegen andere getauscht.

Der EuGH sprach sich für eine weite Auslegung der Ersatzteilklausel aus.

Nach der Entscheidung ist die Reparaturklausel nicht auf "must-match"-Teile beschränkt. Vielmehr dürfen laut EuGH auch (eigentlich) designrechtsverletzende Replica-Teile zu Reparaturzwecken hergestellt und vertrieben werden, die nicht wie bspw. Kotflügel durch das Erscheinungsbild des Fahrzeugs unveränderlich vorgegeben sind. Allerdings werden den Herstellern von Replica-Teilen Sorgfalts-

pflichten auferlegt.

Die Anbieter trifft nach der Entscheidung eine Hinweispflicht. Sie müssen gegenüber den Benutzern offenlegen, dass ein Geschmacksmuster für das betreffende Teil besteht und sie nicht deren Inhaber sind. Ferner müssen sie darüber informieren, dass das Teil ausschließlich zu Reparaturzwecken verwendet werden darf. Die Informationen müssen mit einem klaren, gut sichtbaren Hinweis auf dem Teil selbst, auf dessen Verpackung, in den Katalogen oder in den Verkaufsunterlagen erfolgen.

Darüber hinaus müssen sie mit geeigneten Mitteln, insbesondere vertraglichen Vorgaben, dafür sorgen, dass die nachgelagerten Benutzer die Bauelemente nicht für eine Verwendung vorsehen, die mit den Voraussetzungen der Reparaturklausel unvereinbar wäre. Schließlich dürfen sie die Replica-Teile nicht verkaufen, wenn sie wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass das Teil nicht diesen Voraussetzungen entsprechend verwendet werden wird.

Auch mit der Aufnahme der Reparaturklausel in das deutsche Designrecht wird der Streit über die freie Nutzung noch nicht beendet sein. Das Designrecht schließt für seinen Anwendungsbereich nicht das Urheberrecht aus. Der BGH hat mit einer Entscheidung jüngeren Datums die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz deutlich abgesenkt. Der BGH hat seine Rechtsprechung aufgegeben, nach der die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz höher lagen, wenn es ein untergeordnetes Leis-



tungsschutzrecht für den jeweiligen Bereich gibt – das Designrecht ist solch ein Leistungsschutzrecht. Nunmehr gelten auch für diesen Bereich für den urheberrechtlichen Schutz relativ geringe Anforderungen an Originalität. Es ist wohl zu erwarten, dass der BGH bei nächster Gelegenheit seine Rechtsprechung korrigiert, weil sie mit der Ände-

rung des deutschen Designrechts nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Univers.-Prof. Dr. jur. Dr. Jürgen Ensthaler*

Mehr über den Autor erfahren Sie auf Seite III.

Aufsätze

Ass. iur. Alexander Bleckat*

Intelligente Roboter als Urheber

Der folgende Artikel befasst sich mit den Auswirkungen der von der EU angedachten Schaffung einer E-Person auf das Vorliegen einer persönlichen, geistigen Schöpfung i. S. d. § 2 II UrhG und insbesondere damit, ob die zukünftigen Roboter durch die Schaffung einer E-Person Urheber eines Werkes sein können. Dabei wird auch auf die Frage eingegangen, ob und inwiefern ein Roboter einer Willensbildung fähig ist.

I. Einleitung

Grundsätzlich bedarf es für den Schutz nach § 2 Abs. 2 UrhG für eine persönliche, geistige Schöpfung der Mitwirkung eines Menschen, sodass einer Maschine bislang keine persönliche, geistige Schöpfung i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG zugebilligt wird.1 Die EU gedenkt jedoch eine sogenannte E-Person - auch elektronische Person genannt - zu kodifizieren, wodurch ein spezieller rechtlicher Status für Roboter geschaffen werden soll.2 Der Status als elektronische Person würde dafür sorgen, dass sie für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachter Schäden verantwortlich wäre.3 Ferner soll die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren.4 So wird bereits angedacht, dass zukünftig Roboter als Vertragspartner oder Stellvertreter in Betracht kommen können.5 Aus diesem Grunde liegt es auf der Hand, dass die E-Person ein Äquivalent zur natürlichen Person darstellen soll. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies dazu führt, dass E-Personen und somit Roboter bzw. Maschinen eine persönliche, geistige Schöpfung i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG erstellen bzw. gestalten können.

II. Persönliche, geistige Person durch Roboter

Es ist durchaus denkbar, dass ein Roboter unter bestimmten technischen Voraussetzungen eine persönliche, geistige Schöpfung erstellen kann, weil durch die fortschreitenden technischen Möglichkeiten die Maschinen den Menschen weitgehend in ihrem Verhalten ähneln und dadurch vermutlich in der Lage sein werden, einen eigenen freien Willen zu bilden.

1. Schöpfung

Im urheberrechtlichen Sinne ist eine Schöpfung das Ergebnis eines persönlichen Denkprozesses.⁶ Diesen Denkprozess kann als Urheber des Werkes bislang nur ein Mensch vollziehen, da nur er die Kraft hat etwas zu schaffen, was die Gesellschaft für schutzwürdig erachtet.⁷ Dabei ist unerheblich, ob der Mensch geschäftsfähig ist.8 Anhand dieser Kriterien wird deutlich, dass die Schaffung einer E-Person für Roboter, die zu deren Rechts- bzw. Geschäftsfähigkeit führt, nicht alleine dafür sorgt, dass sie dadurch Urheber einer Schöpfung sein können. Dennoch würde die Schaffung einer E-Person zu einer gewissen Gleichstellung des Roboters mit einer natürlichen Person führen, sodass ein Roboter demnach im Gegensatz zur heutigen Rechtslage grundsätzlich als Schöpfer in Betracht kommen könnte. Entscheidend bleibt dann jedoch weiterhin, ob der Roboter einen schutzwürdigen Denkprozess vollzogen hat und dass er nicht nur als Hilfsmittel unter Beteiligung eines Menschen für dessen geistige Schöpfung eingesetzt wurde.9

2. Schutzwürdiger Denkprozess

Ob ein Roboter jedoch einen schutzwürdigen Denkprozess vollziehen kann, hängt von dem technischen Fortschritt ab,

- Mehr über den Autor erfahren Sie auf Seite III.
- 1 Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, UrhR, § 2 Rn. 15 f.
- 2 http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT +REPORT+A8-2017-0005+0+DOC+XML+V0//DE, Ziff. 59 f) (zuletzt abgerufen am 24.1.2019).
- 3 http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT +REPORT+A8-2017-0005+0+DOC+XML+V0//DE, Ziff. 59 f) (zuletzt abgerufen am 24.1.2019).
- 4 http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT +REPORT+A8-2017-0005+0+DOC+XML+V0//DE, Ziff. 59 f) (zuletzt abgerufen am 24.1.2019).
- 5 Hierzu: Specht/Herold, MMR 2018, 40 ff.
- 6 Ahlberg, in: BeckOK UrhR, 22. Ed. 20.4.2018, UrhG, § 2 Rn. 52.
- 7 *Ahlberg*, in: BeckOK UrhR, (Fn. 6), § 2 Rn. 52.
- Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, (Fn. 1), § 2 Rn. 18.
- 9 Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, (Fn. 1), § 2 Rn. 18.